

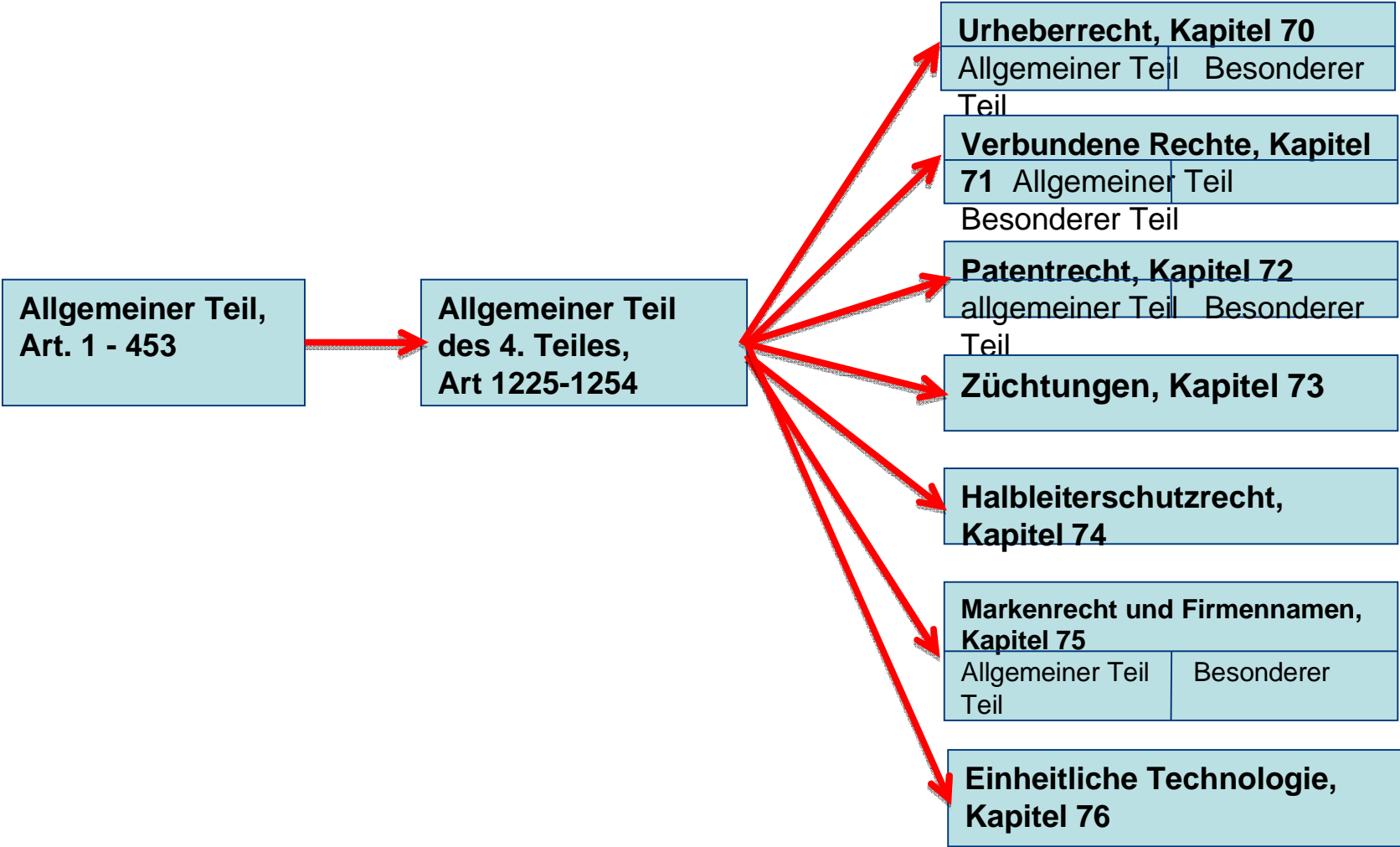
Reform des russischen gewerblichen Rechtsschutzes

Wirtschaftspolitische Gespräche des
Ostinstitutes Wismar am 20. Juni 2014

Prof. Dr. jur. Andreas Steininger, Dipl.-Ing.



bisheriger Stand des russischen IP, 4. Teil ZGB 2008



Bewertung des bisherigen IP

- **Gute rechtliche Grundlagen für den gewerblichen Rechtsschutz durch den 4. Teil des ZGB von 2008**
 - eine gute theoretische und systematische Grundlage in Form des 4. Teiles des ZGB, die Rechtsschutz zu bieten vermag
 - klare Anspruchsgrundlagen
 - Transparente Systematik
- **Probleme:**
 - Starker Formalismus, auch durch die Anwendung drei verschiedener „Allgemeiner Teile“ nebeneinander
 - Trivialpatente durch die fehlende Erfindungshöhe beim Gebrauchsmuster
 - Bremsender Formalismus auch im Lizenzvertragsbereich durch Eintragungspflicht der Lizenzverträge bei russ. Patent- und Markenamt

Kerninhalte der Reformen I

(Reformen im allgemeinen Teil)

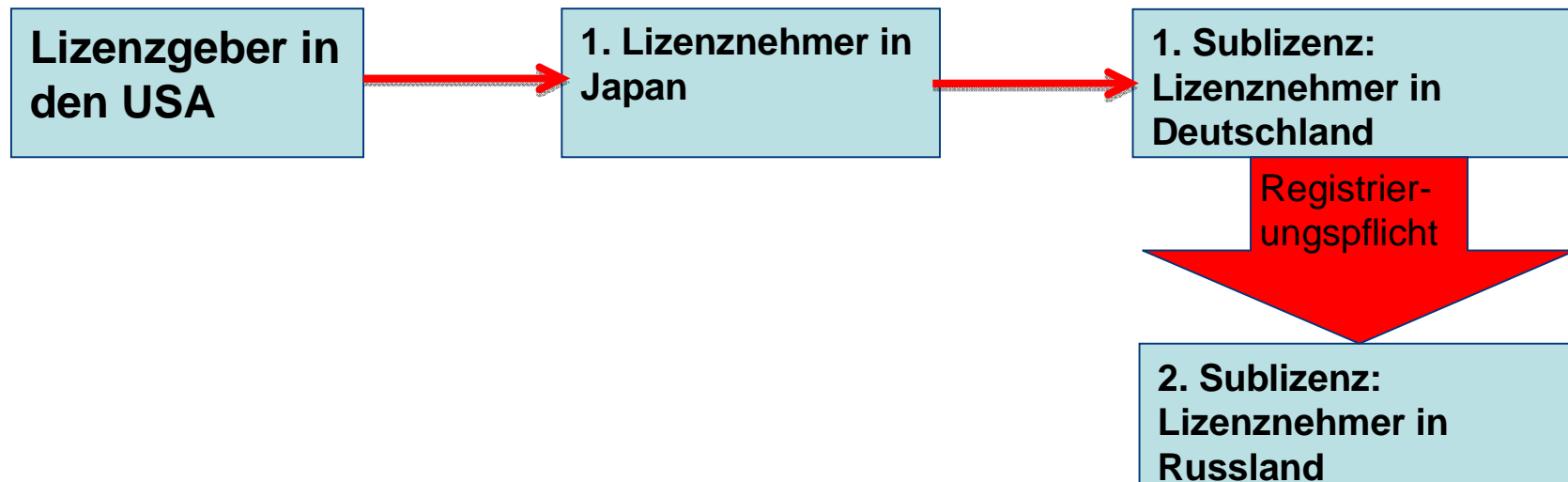
- Pfandrecht an gewerblichen Schutzrechten, Art. 318 ZGB
- Vereinfachung des Registrierungsverfahrens für Lizenzverträge, Art. 1232 Abs. 3 ZGB (siehe folgende Folie)
 - Nur noch Verfügungen und nicht der Vertrag selbst muss beim Rospatent registriert werden:
 - **Reform:** die Erleichterung ist allerdings nur geringfügig, da die Registrierungspflicht weiterbesteht und die Verträge (gerade im Hinblick auf die Geheimhaltung weiter vorgelegt werden müssen)
- Offenere Gestaltung der Rechtsinhaberschaft, Art. 1229, Abs. 3 ZGB
- Stärkung der verschuldensunabhängigen Haftung bei Patenten, Art. 1252 iVm. 1406 ZGB

Fazit: Erleichterung der Registrierungspflicht für Lizenzverträge kaum spürbar; positiv: Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung

2. Beispiel eines Schlüsselproblems: Registrierungspflicht

Im Gegensatz zum deutschen Recht jeder Lizenzvertrag gemäß Artikel 1232 Pkt. 2 ZGB beim russischen Patent- und Markenamt zu registrieren:

- Aufwand durch die Registrierung und Vorlagepflicht der Verträge
- Problem vor allem: Registrierungsketten: Beispiel



Kerninhalte der Reformen II (Urheberrecht)

- Website ist als Kategorie eines Werkes geschützt, Art. 1260 Abs. 2 ZGB
- Möglichkeit der „freien Lizenzen“ beim Download im Internet:
 - Entweder Verzichtserklärung des Urhebers (in der Regel Software-Entwicklers bei der Behörde), Art 1233 ZGB oder
 - Offene Lizenz in Form einer AGB (dann wie eine Lizenz zu betrachten, Art. 1286 Abs. 2 ZGB)
- Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Urheberrechte (insbesondere öffentliche Einrichtungen und Bibliotheken nach Art. 1275 ZGB)
- Kurzzeitiger Download zur Modifikation von Werken erleichtert

Fazit: positiv zu bewerten: starke Einbindung des Internetrechts; Werkcharakter für Websites wäre auch in Deutschland wünschenswert; System der „freien Lizenzen“ realitätsfern

Kerninhalte der Reformen III (Gebrauchsmusterrecht)

- **Problem: Trivialerfindungen (folgende Folie)**
- Bisherige Regelungen nach Art. 1350: Voraussetzungen für den Erhalt eines Gebrauchsmusters:
 - Neuheit
 - Gewerbliche Anwendbarkeit
 - **Erfindungshöhe fehlt**
- **Bei der Reform wäre die Einführung einer Erfindungshöhe zu erwarten gewesen:**
 - Neuregelung durch die Reform: Neuheit wird nach dem Stand der Technik bemessen, die vor dem Prioritätstag der weltweiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde; früher galt, dass die Veröffentlichung des Standes der Technik in Russland stattfinden musste

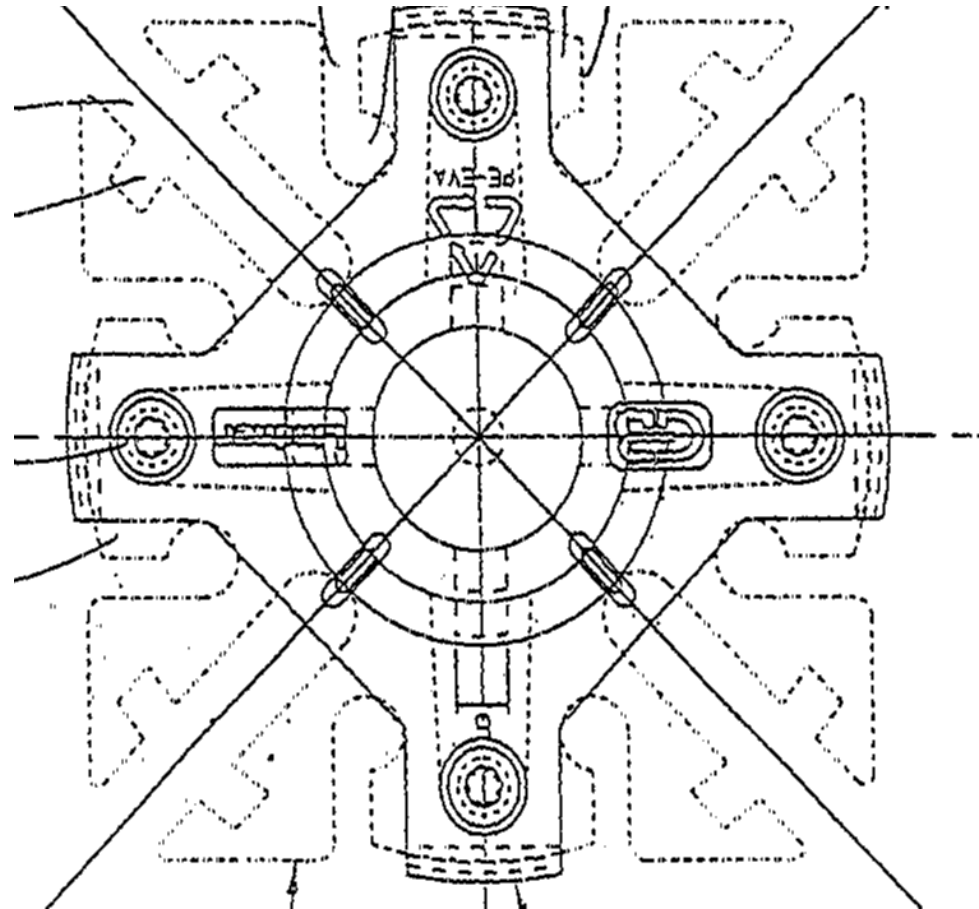
Fazit: Zwar Verbesserung, jedoch kein Ausschluss der Trivialpatente

Beispiel eines Schlüsselproblems: Trivialerfindungen

Beispiel: Kopie einer
Fußbodenstütze

Analyse der
Gebrauchsmusterregelung des
Art. 1351 Abs. 1 S. 2 ZGB
offenbart ein Problem:
Gebrauchsmuster werden
rechtlich geschützt, wenn sie
neuartig und
gewerblich verwertbar sind

Folge: Anspruch auf
Schadensersatz



Kerninhalte der Reformen IV (Geschmacksmusterrecht)

- Bisherige Regelungen nach Art. 1352: Definition des Geschmacksmusters als „künstlerisch-konstruktive-Gestaltung“;
 - Konsequenz: Geschmacksmuster war vor allem von der Wertung künstlerischer Elemente abhängig
- Reform: wesentliches Tatbestandsmerkmal: die „äußere Gestaltung“
 - Versachlichung und Objektivierung des Geschmacksmusters
 - Anpassung an internationale Standards
 - Stärkung des Verbraucherschutzes dadurch, dass verwechslungsfähige Geschmacksmuster nicht mehr schutzfähig sind
 - Konsequenz: voraussichtlich breitere Anwendungsbasis für Gebrauchsmuster

**Fazit: Erweiterung des Anwendungsbereichs für
Geschmacksmuster und Anpassung an internationale
Standards**

Kerninhalte der Reformen V (Know-How)

- Konkretisierung der Regelung des Art. 1465: in der alten Fassung fand sich noch eine Aufzählung von Beispielen, in denen sich Know-how ergeben kann (z.B. Informationen jeder Art, so betriebliche, technische, wirtschaftliche, organisatorische etc.).
 - Meinung der Literatur: Aufzählung führt zu Verunsicherung
- Reform Nr. 1: Aufzählung beim Know-How gestrichen;
 - Auffassung, dass Know-How konkretisiert werden muss, ist zuzustimmen; allerdings ist die Streichung der Beispiele der falsche Weg
- Reform Nr. 2: Ferner: Abkopplung des Know-How vom „Gesetz über das Geschäftsgeheimnis“, jetzt muss der Inhaber von Know-How nur noch „angemessene Maßnahmen“ ergreifen, oder den Katalog des Gesetzes über das Geschäftsgeheimnis einzuhalten

Fazit: Erwünschte Konkretisierung des Know-How wird nicht erreicht, allerdings vorteilhaft: keine starke Bindung an das Gesetz über das Geschäftsgeheimnis

Fazit der Reformen

- **Fraglich, ob eine Reform überhaupt notwendig gewesen wäre**
- **Wenn eine Reform des russischen IP hätte durchführen wollen, so hätte man die neuralgischen Punkte angehen müssen; so insbesondere**
 - **Registrierungspflicht bei Lizenzen**
 - **Ausschluss von Trivialpatenten durch Einführung von Erfindungshöhe bei Gebrauchsmuster;**
 - **Dies ist allerdings nicht geschehen; die Reform ist in Ansätzen stecken geblieben**
- **Die Veränderungen bedeuten nur teilweise eine Verbesserung (so im Internet-Bereich und beim Know-How), verschlechtern aber das grundsätzlich gute IP nicht;**